

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, den 4. Februar	1982
-------	---------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Kirchengesetz zur Änderung des Westfälischen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz	2	Gesundheitsüberprüfung vor Aufnahme einer unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit	16
Richtlinien für die Anfertigung von Klausurarbeiten im Rahmen der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung	2	Kreissatzung des Kirchenkreises Vlotho der Evangelischen Kirche von Westfalen	16
Landeskirchlicher Haushaltsplan 1982	3	Bekanntmachung des Siegels der Kirchlichen Hochschule Bethel der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde)	18
Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes	4	Urkunde über die Auflösung des Gemeindeverbandes St. Reinoldi in Dortmund	18
Bestätigung von Notverordnungen	5	Urkunde über die Auflösung des Gemeindeverbandes St. Petri-Nicolai in Dortmund	19
Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten ab 1. 3. 1981	5	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden und die Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden	19
Änderung der Bezüge der Prediger und Vikare ab 1. 3. 1981	7	Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten	20
Kirchliches Arbeitsrecht	7	Persönliche und andere Nachrichten	20
Sachbezugswerte für 1982	14	Neu erschienene Bücher und Schriften	24
Datenschutz - Kirchenbuchordnung -	15		
Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes der Ev. Kirche der Union	16		

So gebt nun acht auf euch selbst und auf die ganze Herde, zu deren Hirten euch der heilige Geist eingesetzt hat, damit ihr die Gemeinde Gottes weidet, die er durch das Blut seines eigenen Sohnes erworben hat.
Apg. 20, 28, Ordinationspruch des Verstorbenen

Im hohen Alter von 90 Jahren ist am 20. Januar 1982 unser Bruder

Oberkonsistorialrat i. R. Wilhelm Philipps

aus dieser Zeit abgerufen worden.

Wilhelm Philipps hat der Kirche und ihrem Herrn in einem gesegneten Leben gedient: von 1917 bis 1922 als Pfarrer in Höxter, von 1922 bis 1926 als Pfarrer in Herdecke und zugleich als Provinzialjugendpfarrer, von 1926 bis 1932 als Leiter des Evangelischen Jugend- und Wohlfahrtsamtes in Düsseldorf, von 1932 bis 1939 als Vorsteher des Evangelischen Johannesstiftes in Berlin-Spandau, von 1939 bis 1946 als Oberkonsistorialrat in Münster, von 1946 bis 1955 als Pfarrer in Bünde und von 1956 bis 1961 als Geschäftsführender Direktor des Gesamtverbandes der Berliner Inneren Mission.

Wir haben dem Heimgegangenen für seine Dienste zu danken. Besonders gedenken wir seiner schwierigen und von mancher mutigen Entscheidung geprägten Tätigkeit als theologischer Dirigent des Konsistoriums Münster in der Zeit des Zweiten Weltkrieges.

Wir befehlen den Heimgegangenen der Gnade und Barmherzigkeit Gottes. Er, der Herr, lasse unseren Bruder schauen, was er geglaubt und bezeugt hat.

**Kirchenleitung und Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Dr. Reiß**

Kirchengesetz zur Änderung des Westfälischen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz

Vom 12. November 1981

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Westfälische Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (KABl. 1977 S. 83) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) Der Erholungsurlaub beträgt für Pfarrer vor dem vollendeten 40. Lebensjahr 38 Kalendertage, nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 42 Kalendertage.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 12. November 1981

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 27. November 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L. S.) Dr. Reiß

Richtlinien für die Anfertigung von Klausurarbeiten im Rahmen der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung

Vom 19. November 1981

Gemäß § 15 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Oktober 1967 (KABl. S. 165) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung vom 17. September 1980 (KABl. S. 169) hat die Kirchenleitung am 19. November 1981 folgende Ausführungsbestimmungen (Richtlinien) erlassen:

1. Die Klausur muß erkennen lassen, daß der Verfasser die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt,

das gestellte Thema in einer begrenzten Zeit wissenschaftlich verantwortet zu behandeln.

2. Für jede Klausurarbeit werden zwei Themen zur Auswahl gestellt.
3. Die Klausurthemen werden den Prüflingen bei Beginn der Klausur mitgeteilt. Jeder Prüfling meldet innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Themen dem Aufsichtsführenden das gewählte Thema. Danach beginnt die Zeit von drei Stunden die für die Anfertigung jeder Klausurarbeit zur Verfügung steht.
4. Bei alttestamentlichen Klausurarbeiten sind das hebräische Alte Testament (Kittel oder Stuttgartertensia) und ein Hebräisch-Deutsches Wörterbuch als Hilfsmittel zugelassen.
Bei neutestamentlichen Klausurarbeiten sind das griechische Neue Testament (Nestle/Aland) und ein Griechisch-Deutsches Wörterbuch zum Neuen Testament (z. B. Bauer) als Hilfsmittel zugelassen.
Die Ausgabe der benutzten Bücher ist am Kopf der Klausurarbeit anzugeben. Benutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln gilt als ordnungswidriges Verhalten.
Private Exemplare der zugelassenen Hilfsmittel dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtführenden benutzt werden. Die Exemplare dürfen weder Randbemerkungen noch beigelegte Notizen enthalten.
5. a) Das für die Anfertigung der Klausurarbeit erforderliche Schreibpapier wird vom Landeskirchenamt gestellt. Anderes Schreibpapier darf nicht verwendet werden.
b) Jedes Blatt muß in der Mitte geknickt werden. Es soll nur die Vorderseite und dort nur die rechte Blatthälfte beschrieben werden. Die Blätter der Klausurarbeiten sind fortlaufend zu nummerieren und mit Büroklammern aneinanderzuheften.
c) An den Kopf der ersten Seite jeder Arbeit setzt der Prüfling links seinen Vor- und Zunamen, rechts Ort und Datum, darunter das gewählte Klausurthema wörtlich – so wie es genannt wurde.
d) Zusammen mit der Klausurarbeit muß der Verfasser seine sämtlichen Aufzeichnungen (Konzepte etc.) an den Aufsichtführenden abliefern.
6. Jeder mündliche und schriftliche Kontakt zwischen Prüflingen während der Arbeit ist untersagt. Zuwiderhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 7 der Prüfungsordnung.
7. Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 19. November 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L. S.) Dr. Martens Dringenberg
Az.: 42657/C 3-031

Landeskirchlicher Haushaltsplan 1982

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 25. 11. 1981

Az.: B 1-16

Nachstehend geben wir den von der Landessynode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 bekannt:

Allgemeiner Haushalt

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1982 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1982 DM
Einnahmen					
5	Bildungswesen, Wissenschaft, Schulen	446.000,-	8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	
				Übertrag	3.601.000,-
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung			Haus- und Grundbesitz	490.000,-
	Staatsdotationen für kirchenregimentliche Zwecke	2.365.000,-		Finanzvermögen	110.000,-
	Verwaltung	790.000,-	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Übertrag	3.601.000,-		Umlage	48.600.000,-
				Zinsen aus angelegten Geldern	7.000.000,-
				Entnahme aus Rücklagen	1.350.000,-
				Gesamtsumme der Einnahmen	61.151.000,-
Ausgaben					
0	Allgemeine kirchliche Dienste			Übertrag	33.471.00,-
	Gottesdienst	245.000,-		Erwachsenenbildung	1.399.000,-
	Kirchenmusik	2.102.000,-		Bücherei und Archiv	464.000,-
	Allgemeine Gemeindegarbeit	132.000,-		Theologische und kirchengeschichtliche Wissenschaft	12.000,-
	Kirchliche Unterweisung	5.000,-		Philosophische und pädagogische Wissenschaft	1.555.000,-
	Pfarrdienst	806.000,-		Gesellschaftswissenschaft	119.000,-
	Ausbildung für den Pfarrdienst	8.233.000,-	7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	
1	Besondere kirchliche Dienste			Landessynode	210.000,-
	Jugendarbeit	3.647.000,-		Kirchenleitung	94.000,-
	Studentenarbeit	1.476.000,-		Beratende Gremien	90.000,-
	Männer- u. Frauenarbeit	1.575.000,-		Visitationen	28.000,-
	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	870.000,-		Verwaltung	13.548.000,-
	Volksmission	846.000,-		Bauamt	31.000,-
	Seelsorge an Urlaubern und Sportlern	10.000,-		Verwaltungsmitarbeit	276.000,-
	Andere Seelsorgedienste	141.000,-		Verwaltung – Sonstiges	1.950.000,-
2	Diakonie und Sozialarbeit			Verwaltungs- und Disziplinar-kammer	2.000,-
	Allgemeine diakonische Arbeit	3.985.000,-		Datenschutz	60.000,-
	Familienhilfe	335.000,-	8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	
	Sonstige diakonische und soziale Arbeit	1.702.000,-		Haus- und Grundbesitz	1.428.000,-
4	Öffentlichkeitsarbeit		9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Presse, Schrifttum	1.012.000,-		Zuweisungen	1.000.000,-
	Film, Funk, Fernsehse	235.000,-		Pauschalabkommen	1.007.000,-
5	Bildungswesen und Wissenschaft			Schuldendienst	55.000,-
	Realschulen	665.000,-		Rücklagen	4.110.000,-
	Gymnasien	4.327.000,-		Haushaltsverstärkung	242.000,-
	Fachhochschule	1.042.000,-			
	Schulen – Sonstiges	80.000,-			
	Übertrag	33.471.00,-			61.151.000,-

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1982 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1982 DM
Sonder-Haushalt					
Einnahmen			Ausgaben		
0	Allgemeine kirchliche Dienste		0	Allgemeine kirchliche Dienste	
	Pfarrdienst	88.705.000,-		Pfarrdienst (Besoldung)	88.705.000,-
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	
	Gesamtkirchliche Aufgaben	2.680.000,-		Gesamtkirchliche Aufgaben	7.898.000,-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft			Kirchlicher Entwicklungsdienst	13.500.000,-
	Umlage	95.040.000,-		Weltmission und Ökumene	13.500.000,-
	Staatsleistungen	3.500.000,-	4	Öffentlichkeitsarbeit	
	Beiträge zur Versorgung	2.700.000,-		Presse, Schrifttum	298.000,-
	Entnahme aus Rücklagen	1.896.000,-	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Gesamtsumme der Einnahmen	<u>194.521.000,-</u>		Umlagen und Zuweisungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs	18.082.000,-
				Versorgung	52.538.000,-
				Gesamtsumme der Ausgaben	<u>194.521.000,-</u>

Gesamtübersicht

Einnahmen		Ausgaben	
Allgemeiner Haushalt	61.151.000,-	Allgemeiner Haushalt	61.151.000,-
Sonder-Haushalt	<u>194.521.000,-</u>	Sonder-Haushalt	<u>194.521.000,-</u>
Summe der Einnahmen	255.672.000,-	Summe der Ausgaben	255.672.000,-
		1982 Gesamteinnahmen	255.672.000,-
		1982 Gesamtausgaben	255.672.000,-

Beschuß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt
Az.: 42325/B 2-03

Bielefeld, den 25. 11. 1981

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1982 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtsteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst sowie der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden,
2. ein Grundbetrag von 27 000,- DM für jede Pfarrstelle sowie für die gleichgestellten Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stande vom 1. Juli 1981,
3. der Bedarf der Landeskirche für den „Sonder-Haushalt“,
4. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v. H. des Kirchensteueraufkommens,
5. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 3. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1980.

Anmerkung

Ab 1. Januar 1982 werden die Kirchengemeinden Bad Sachsa und Tettenborn (Südharz) in die Verteilung einbezogen (Kirchenkreis Herford). Die Kirchensteuern von der Einkommen- und Lohnsteuer der Gemeindeglieder dieser beiden Kirchengemeinden werden ebenfalls ab 1. Januar 1982 an die Gemeinsame Kirchensteuerstelle der Kirchengemeinden der EKvW abgeführt.

Bestätigung von Notverordnungen

Landeskirchenamt
Az.: 46429/81/B 9–01

Bielefeld, den 17. 12. 1981

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 9. November 1981 die nachstehenden Notverordnungen gemäß Artikel 139 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt:

1. Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 2. Oktober/18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 4),

2. Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 17),

3. Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 3./24. September 1981 (KABl. 1981 S. 249).

Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten ab 1. 3. 1981

Landeskirchenamt
Az.: 373/82/B 9–01

Bielefeld, den 12. 1. 1982

Vom Bundestag ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1981 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 – BBVAnpG 81) vom 21. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1465) verabschiedet worden. Damit sind die Anhebung der Besoldung und Versorgung ab 1. Mai 1981 und die Gewährung einer einmaligen Zahlung für die Monate März und April 1981 gesetzlich geregelt worden. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes erfolgte die Zahlung der erhöhten Bezüge in Form von Abschlagszahlungen. Den entsprechenden Regelungen hatte sich das Landeskirchenamt angeschlossen (vgl. Vfg. vom 9. Juli 1981 – KABl. S. 169 –).

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 ist als Anlage auszugsweise abgedruckt. Dabei wird von einem nochmaligen Abdruck der mit der Verfügung vom 9. Juli 1981 veröffentlichten Tabellen abgesehen.

Da mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 auch die Dienst- und Versorgungsbezüge der nordrhein-westfälischen Landesbeamten erhöht worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nach § 1 Absatz 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung auch für die **Kirchenbeamten** und deren Hinterbliebene. Die unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung gezahlten erhöhten Bezüge sind nunmehr als endgültig zu behandeln, soweit nicht für einige Kirchenbeamte mit Bezügen nach Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B und C Nachberechnungen erforderlich sind; die dafür maßgebenden neuen Sätze sind dem Bundesgesetzblatt zu entnehmen.

Aufgrund von § 29 BAT-KF i. V. m. § 7 des Vergütungstarifvertrages Nr. 19 vom 19. Mai 1981 (KABl. S. 175) gilt für die Festsetzung des Ortszuschlages der **Angestellten** anstelle der Anlage 6 zum genannten Tarifvertrag formell nunmehr die in den Sätzen gleiche Ortszuschlagstabelle in der Anlage 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1981. Diese Tabelle ist gemäß § 41 Abs. 1 MTL II-KF nunmehr auch für die Festsetzung des Sozialzuschlages der **Arbeiter** ausschlaggebend.

Die Änderung der Bezüge der **Pfarrer** ist mit § 1 Nr. 9 und § 3 der Notverordnung vom 3./24. September 1981 (KABl. S. 249) erfolgt. Zur Änderung der Bezüge der **Prediger** und **Vikare** ergeht besondere Verfügung.

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1981 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 – BBVAnpG 81)

Vom 21. Dezember 1981
(BGBl. I S. 1465)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) treten die Anlagen 1 bis 6 dieses Gesetzes¹⁾.

§ 2

...

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1980 vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1439) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) bis (5) . . .

¹⁾ Die Anlagen werden hier nicht abgedruckt. Die für den kirchlichen Dienst zu berücksichtigenden Anlagen 1, 2 und 5 stimmen bis auf einige Abweichungen in den Besoldungsordnungen B und C mit den im KABl. 1981 S. 171 bis 173 abgedruckten Tabellen überein. Die Abweichungen sind dem Bundesgesetzblatt zu entnehmen.

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 4,2 vom Hundert erhöht.

§ 4

...

Abschnitt II
Einmalige Zahlung

§ 5

(1) Eine einmalige Zahlung für die Monate März und April 1981 nach § 6 erhalten Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes), die

1. während der Zeit vom 1. März bis 30. April 1981 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis gestanden haben und
2. für mindestens einen Tag in den Monaten März oder April 1981 Dienstbezüge erhalten haben.

(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Amtsbezügen entsprechend.

§ 6

(1) Die Zahlung beträgt 120 Deutsche Mark für jeden vollen Kalendermonat. Besteht der Anspruch auf Dienstbezüge oder Amtsbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der einmaligen Zahlung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Empfängern von Dienst- oder Amtsbezügen tritt an die Stelle des Betrages von 120 Deutsche Mark der Teilbetrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Bei Beamten, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, tritt an die Stelle des Betrages von 120 Deutsche Mark der Teilbetrag, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Bei beurlaubten Empfängern von Dienst- oder Amtsbezügen tritt an die Stelle des Betrages von 120 Deutsche Mark der Teilbetrag, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden die §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten

1. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen (Abschnitt I § 3 Abs. 1 bis 5) in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 120 Deutsche Mark ergibt,

2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Abschnitts I § 3 Abs. 6 in Höhe von 72 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen in Höhe von 43,20 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld in Höhe von 14,40 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld in Höhe von 8,64 Deutsche Mark,

wenn sie für den Monat März oder April 1981 laufende Versorgungsbezüge erhalten haben. Haben sie für beide Monate laufende Versorgungsbezüge erhalten, so verdoppeln sich die in Satz 1 genannten Beträge; eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage in diesen Monaten ist zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge zugrunde liegen.

§ 8

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Abschnitt III
Schlußvorschriften

§§ 9 und 10

...

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Sätze der Anlage 5²⁾ mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

²⁾ Die Anlage 5 enthält die geänderten Anwärterbezüge (vgl. KABl. 1981 S. 173).

Änderung der Bezüge der Prediger und Vikare ab 1. 3. 1981

Nachdem der Bundestag das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1981 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 – BBVAnpG 81) vom 21. Dezember 1981 (BGBl. I. 1981 S. 1485) beschlossen hat, hat das Landeskirchenamt aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 25. Juni 1981 folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung der Predigerbezüge

(1) Die Anlage zur Predigerbesoldungsordnung erhält für die Zeit vom 1. Mai 1981 an die mit der Anlage III der Verfügung vom 9. Juli 1981 (KABl. 1981 S. 169) vorläufig veröffentlichte Fassung.

(2) Für die Monate März und April 1981 wird eine einmalige Zahlung entsprechend der Regelung für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt. Dabei ist der kirchliche Dienst i. S. v. § 10 PfBO dem öffentlichen Dienst gleich zu behandeln. Werden bei Ansprüchen aus mehreren Rechtsver-

hältnissen von der für die weitere Zahlung zuständigen Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche (§ 8 BBVAnpG 81) nicht angewendet, so ist die einmalige Zahlung nur bis zum Erreichen des Betrages zu gewähren, den der Prediger als Beamter oder Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten hätte.

§ 2

Änderung der Vikarsbezüge

Nummer 6 der Regelung der Vikarsbezüge vom 2. Oktober 1975 (KABl. 1975 S. 149), zuletzt geändert am 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 20), erhält für die Zeit vom 1. März 1981 an die mit der Anlage IV der Verfügung vom 9. Juli 1981 (KABl. 1981 S. 169) vorläufig veröffentlichte Fassung:

Bielefeld, den 12. Januar 1982

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dringenberg

(L. S.)

Az.: 372/82/B 9-01

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 46390/81/A 7-02

Bielefeld, den 17. 12. 1981

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) den nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Der Beschluß ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Im Anschluß an den Beschluß sind Hinweise zu seiner Durchführung abgedruckt.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag kirchliche Fassung – BAT-KF – wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Bei Angestellten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.“

b) Dem Absatz 8 werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Angestellte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.“

2. In § 23 a Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „und bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1“ durch die Worte „bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 und bei den Schutzfristen und dem Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

3. § 36 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Stehen im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder Vergütung (§ 26) noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zu und sind Arbeitsleistungen aus vorangegangenen Kalendermonaten noch nicht für die Bemessung des Teils der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, berücksichtigt worden, ist der nach diesen Arbeitsleistungen zu bemessende Teil der Bezüge nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.“

4. Dem § 47 Absatz 7 Unterabsatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Kann die Angestellte den Urlaub wegen der Schutzfristen oder wegen Mutterschaftsurlaub

nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April antreten, hat sie ihn innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Schutzfristen oder des Mutterschaftsurlaubs anzutreten.“

5. In § 48 Absatz 4 Unterabsatz 2 und 3 wird jeweils der folgende Satz angefügt:

„Ein Zusatzurlaub nach § 48 a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.“

6. Es wird der folgende § 48 a eingefügt:

§ 48 a

Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

(1) Der Angestellte, der seine Arbeit ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Wechselschichtarbeit, in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
220 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
330 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(2) Der Angestellte, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(3) Für den Angestellten, der spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch nach Absatz 7 Satz 2 entsteht, das 50. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 Absatz 2 auf bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich) verlängert ist.

(5) Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 darf insgesamt vier – in den Fällen des Absatzes 3 fünf – Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.

(6) Bei nichtvollbeschäftigten Angestellten ist die Zahl der in den Absätzen 1 und 2 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit

im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 48 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 1 und Unterabsatz 5 zu ermitteln.

(7) Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

(8) Auf den Zusatzurlaub werden Zusatzurlaub und zusätzlich freie Tage angerechnet, die nach anderen Regelungen wegen Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit zustehen.“

7. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt: „Dies gilt nicht für Bestimmungen über einen Zusatzurlaub der in § 48 a geregelten Art.“

b) Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 erhält die folgende Fassung: „Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte, Unterabsatz 1 Satz 2 auf Zusatzurlaub nach § 48 a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu nicht anzuwenden.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 gilt § 48 Absatz 3 bis 5 b entsprechend.“

8. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Monats“ durch das Wort „Tages“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 erhält die folgende Fassung: „Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.“

9. In Nr. 7 SR 2 y wird der Wortlaut „§§ 53, 55, 56, 60 und 71 Nr. 1“ durch den Wortlaut „§§ 53, 55, 56 und 60“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTL II-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter in kirchlicher Fassung – MTL II-KF – wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt: „Bei Arbeitern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.“

Dem Absatz 8 werden die folgenden Unterabsätze angefügt: „Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arbeiter durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht,

werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.“

2. § 19 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 bleibt unberührt.“

3. § 29 a Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in der Anlage 4 aufgeführten Arbeiter, die ständig Arbeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) zu leisten haben, erhalten einen Wechselschichtzuschlag, wenn sie im Rahmen der Schichtfolge nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig zur Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit herangezogen werden.“

4. In § 30 Absatz 5 wird das Wort „Überstunde“ durch die Worte „nicht abgefeierte Überstunde“ ersetzt.

5. § 31 Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Stehen im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder Monatsregellohn noch Urlaubslohn noch Krankenlohn oder Krankenbeihilfe zu und sind Arbeitsleistungen aus vorangegangenen Kalendermonaten noch nicht für die Bemessung des Teils des Monatslohns, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, berücksichtigt worden, ist der nach diesen Arbeitsleistungen zu bemessende Teil des Monatslohnes nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.“

6. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Zuschlag nach Absatz 2 Buchstabe b ergibt sich aus der Summe

- a) des Lohnes für Überstunden,
b) der Zeitzuschläge nach § 27 Absatz 1 Buchstabe a bis d mit Ausnahme des Zeitzuschlages für Mehrarbeit,

- c) der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerungszuschläge (§ 29) und

- d) der Wechselschichtzuschläge (§ 29 a),
die für das vorangegangene Kalenderjahr zugestanden haben, geteilt durch die Zahl der in der Zeit vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohnerten Arbeitsstunden.

Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres oder im laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für die Feststellung der Summe der Lohnbestandteile nach Unterabsatz 1 Buchst. a bis d an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des Urlaubs abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1) und als

Berechnungszeitraum für die Feststellung der Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohnerten Arbeitsstunden an die Stelle des Zeitraums vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des Urlaubs abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1) mit Ausnahme der beiden letzten abgerechneten Lohnzeiträume. Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Zuschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraumes für die Feststellung der Summe der Lohnbestandteile nach Unterabsatz 1 Buchstabe a bis d allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten, erhöht sich der Zuschlag um 80 vom Hundert des Vorhundertersatzes der allgemeinen Lohnerhöhung.“

- b) In Absatz 8 wird den Unterabsätzen 2 und 3 jeweils der folgende Satz angefügt:

„Ein Zusatzurlaub nach § 48 a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.“

7. Es wird der folgende § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

(1) Der Arbeiter, der seine Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Wechselschichtarbeit, in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
220 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
330 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(2) Der Arbeiter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(3) Für den Arbeiter, der spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch nach Absatz 7 Satz 2 entsteht, das 50. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig

bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 Absatz 2 bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich) verlängert ist.

(5) Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 darf insgesamt vier – in den Fällen des Absatzes 3 fünf – Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.

(6) Bei nichtvollbeschäftigten Arbeitern ist die Zahl der in den Absätzen 1 und 2 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 48 Absatz 8 Unterabsatz 3 Satz 1 und Unterabsatz 5 zu ermitteln.

(7) Der Zusatzurlaub bemißt sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf den Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

(8) Auf den Zusatzurlaub werden Zusatzurlaub und zusätzlich freie Tage angerechnet, die nach anderen Regelungen wegen Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit zustehen.“

8. § 49 Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3 erhält die folgende Fassung:
„Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte, Unterabsatz 1 Satz 2 auf Zusatzurlaub nach § 48 a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu nicht anzuwenden.
Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 gilt § 48 Absatz 8 und 10 bis 13 entsprechend.“
9. Dem § 53 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Kann die Arbeiterin den Urlaub wegen der Schutzfristen oder wegen Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April antreten, hat sie ihn innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Schutzfristen oder des Mutterschaftsurlaubs anzutreten.“
10. In § 59 Absatz 1 wird das Wort „derer“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
11. § 62 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Monats“ durch das Wort „Tages“ ersetzt.
b) Absatz 2 Satz 4 erhält die folgende Fassung:
„Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.“

12. Die SR 2 h werden wie folgt geändert:
Die Überschrift der Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 4

Zu § 35 – Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen“

§ 3

Aufhebung eines Beschlusses

Der Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. November 1979 (KABl. 1980 S. 20) betreffend die Anrechnung der vor der Unterbrechung durch den Mutterschaftsurlaub zurückgelegten Zeiten für den Bewährungsaufstieg wird mit Ablauf des 31. Dezember 1981 aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1982 in Kraft.

Abweichend davon treten § 1 Nr. 3 und 8 sowie § 2 Nr. 5 und 11 mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in Kraft.

Witten, den 5. November 1981

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Zur Durchführung des vorstehenden Beschlusses der ARK-RWL wird auf folgendes hingewiesen:

A. Zu § 1 (Änderung des BAT-KF)

1. Allgemeines

Der Schwerpunkt der Änderung liegt in der Einführung eines Zusatzurlaubs für Angestellte, die in gewissem Umfang Nachtarbeit verrichten. Die Änderungen treten, abgesehen von wenigen Ausnahmen, mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft; die Ausnahmen ergeben sich aus § 4 Satz 2.

2. Zu Nr. 1 (= § 15 BAT-KF)

- a) Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ist für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit *in der Regel* ein Zeitraum von acht Wochen zugrunde zu legen. Insbesondere bei Wechselschichtarbeit bzw. bei Schichtarbeit kann im Interesse einer sinnvollen Schichtplangestaltung ein längerer Zeitraum erforderlich werden; dem trägt die dem Absatz 1 als Satz 3 angefügte Vorschrift Rechnung. Sie schränkt aber die Regelung des Satzes 2 nicht ein. Vielmehr kann weiterhin auch außerhalb von Wechselschicht- und Schichtarbeit in Ausnahmefällen von Satz 2 abgewichen werden.
- b) Die dem Absatz 8 angefügten Unterabsätze 6 und 7 enthalten die allgemeine Bestimmung der Begriffe „Wechselschichtarbeit“ und „Wechselschichten“

(Unterabs. 6) sowie „Schichtarbeit“ (Unterabs. 7).

Die Begriffsbestimmungen sind von Bedeutung z. B. für die Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 3, des § 15 Abs. 8 Unterabs. 1, 3, und 5, des § 16 Abs. 2 Satz 3 und des § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e (in Verbindung mit § 15 Abs. 8 Unterabs. 5) und Buchst. f, ferner – mit Maßgaben – für die Anwendung des neuen § 48 a.

Wechselschichten liegen vor, wenn in dem Arbeitsbereich „rund um die Uhr“ an allen Kalendertagen gearbeitet wird. Ist zu bestimmten Zeiten nur Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst zu leisten, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Wechselschichtarbeit setzt voraus, daß der Angestellte nach dem Schichtplan wechselnd in allen Schichtarten (Frühschicht, Spätschicht, Nachtschicht) zur Arbeit eingesetzt ist; Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst reichen nicht aus. Dabei muß der Angestellte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Angestellte einen Monat nach dem letzten Tag der vorhergehenden Nachtschichtfolge erneut zur Nachtschichtfolge herangezogen wird.

Beispiel:

Letzter Tag der Nachtschichtfolge 4. Mai, erster Tag der neuen Nachtschichtfolge spätestens 4. Juni.

Schichtarbeit erfordert gegenüber Wechselschichtarbeit keinen ununterbrochenen Fortgang der Arbeit über 24 Stunden an allen Kalendertagen, setzt jedoch ebenfalls sich ablösende Schichten voraus. Der Angestellte muß spätestens nach einem Monat in eine andere Schichtart (z. B. von der Frühschicht in die Spätschicht oder gegebenenfalls in die Nachtschicht) wechseln.

3. *Zu Nr. 2 (= § 23 a BAT-KF)*

Die Ergänzung ist erfolgt, weil durch die Einführung des Mutterschaftsurlaubs die Unterbrechung den Zeitraum von sechs Monaten übersteigen kann. Bewährungszeiten, die vor einer derartigen Unterbrechung liegen, bleiben erhalten. Die entsprechende vorläufige kirchliche Regelung ist damit überholt; sie wird zum Ablauf des 31. Dezember 1981 aufgehoben (§ 4). Als Bewährungszeit können auch weiterhin nur die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, nicht hingegen die Zeiten des Mutterschaftsurlaubs berücksichtigt werden (§ 23 a Nr. 4 Unterabs. 2 Buchst. e).

4. *Zu Nr. 3 (= § 36 Abs. 1 Unterabs. 3 BAT-KF)*
§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 ließ bisher einen Anspruch auf unständige, nach der Arbeitsleistung eines oder mehrerer vorangegangener

Monate bemessener Bezügebestandteile (einschließlich Aufschlag nach § 47 Abs. 2) dann nicht entstehen, wenn der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an einen Zeitraum aus dem Arbeitsverhältnis ausschied, für den ihm weder Vergütung, Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zustanden.

Nach der am 1. Juli 1981 in Kraft getretenen Neufassung des Unterabsatzes 3 Satz 2 sind Arbeitsleistungen, die danach bisher der Bemessung unständiger Bezügebestandteile nicht zugrunde gelegt worden sind, nunmehr als Grundlage für die Bemessung einer einmaligen Zahlung heranzuziehen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig wird. Die einmalige Zahlung ist unverzüglich zu überweisen. Sie ist steuerpflichtig. Wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die einmalige Zahlung ausgezahlt wird, sonstiges Arbeitsentgelt nicht zusteht, ist sie sozialversicherungsfrei. Die einmalige Zahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

Es bestehen keine Bedenken, Fälle, in denen für die Zeit vor dem 1. Juli 1981 Forderungen fristgerecht schriftlich (§ 70) geltend gemacht worden sind, nach der neuen Regelung abzuwickeln.

Der bisherige Hinweis auf Unterabsatz 2 Satz 2 in § 36 Abs. 1 Unterabs. 3 ist nicht mehr aufgenommen worden, weil sich die Berücksichtigung des Aufschlags bereits aus Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Unterabsatzes 2 ergibt. Eine materielle Änderung ist insoweit nicht eingetreten.

5. *Zu Nr. 4 (= § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 BAT-KF)*

Nach der Neuregelung verfällt der Urlaub nicht, wenn die Angestellte ihn nur wegen der Schutzfristen oder wegen Mutterschaftsurlaub nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres antreten konnte.

6. *Zu Nr. 5 (= § 48 Abs. 4 Unterabs. 2 und 3 BAT-KF)*

Zusatzurlaub nach den genannten Vorschriften bleibt bei der Erhöhung bzw. Verminderung wegen anderweitiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit unberücksichtigt.

7. *Zu Nr. 6 (= 48 a BAT-KF)*

§ 48 a begründet einen Anspruch auf Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit. Für die Gewährung des Zusatzurlaubs sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

- Nachtarbeit im Rahmen von Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und gleichgestellter Arbeit zu unregelmäßigen Zeiten (Abs. 1),
- sonstige Nachtarbeit (Abs. 2).

Der Umfang des Zusatzurlaubs richtet sich nach den im vorangegangenen Urlaubsjahr tatsächlich geleisteten Nachtarbeitsstunden.

Der Zusatzurlaub beträgt bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr; ältere Angestellte erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub mehr (Abs. 3).

a) *Zu Absatz 1*

Absatz 1 gilt für Angestellte, die

- Wechselschichtarbeit oder Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 und 7) leisten
oder
- ihre Arbeit (ebenfalls nach einem Schichtplan/Dienstplan) im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden beginnen oder beenden.

b) *Zu Absatz 2*

Absatz 2 gilt für die Angestellten, die Nachtarbeit leisten, aber die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen.

c) *Zu den Absätzen 1, 2 und 4*

aa) In den Fällen der Absätze 1 und 2 bemißt sich der Zusatzurlaub nach den während des entsprechenden Einsatzes im Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Nachtarbeitsstunden. Dabei spielt es für die Anwendung der Tabellen keine Rolle, auf wie viele Tage in der Woche die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verteilt ist.

In Absatz 4 ist festgelegt, welche Stunden bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 als Nachtarbeitsstunden zu berücksichtigen sind. Es handelt sich um die in der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch nur insoweit, als sie im Rahmen der für den Angestellten geltenden regelmäßigen Arbeitszeit liegen. Nicht berücksichtigt werden also Überstunden, Zeiten eines Bereitschaftsdienstes und Zeiten einer Rufbereitschaft (einschließlich Zeiten der Heranziehung zur Arbeitsleistung). Nach Absatz 4 Satz 2 werden ferner nicht berücksichtigt die Zeiten einer Inanspruchnahme, die innerhalb einer nach § 15 Abs. 2 auf bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich) verlängerten regelmäßigen Arbeitszeit liegen. Gemeint ist hier die letzte (dritte) Fallgestaltung des § 15 Abs. 2. Ist die regelmäßige Arbeitszeit lediglich nach der ersten oder zweiten Fallgestaltung des § 15 Abs. 2 – Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei bzw. drei Stunden täglich – auf bis zu zehn bzw. elf Stunden täglich (50 bzw. 55 Stunden wöchentlich) verlängert, sind die darin zwischen 21 und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. be-

triebsüblich geleisteten Stunden dagegen zu berücksichtigen.

bb) Die Nachtarbeit ist nach Stunden und Minuten zu erfassen. Eine Rundung auf volle Stunden findet nicht statt.

Eine „Übertragung“ von Nachtarbeitsstunden in das folgende Jahr ist unzulässig.

d) *Zu Absatz 3*

Die Anwendung des Absatzes 3 setzt voraus, daß nach Absätzen 1 oder 2 ein Anspruch auf Zusatzurlaub von mindestens einem Arbeitstag besteht. Der jeweilige Anspruch auf Zusatzurlaub erhöht sich dann um einen Arbeitstag.

e) *Zu Absatz 5*

Die Vorschrift berücksichtigt, daß sich der Arbeitseinsatz des Angestellten im Laufe des Jahres ändern und der Angestellte deshalb *nacheinander* die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen kann.

Beispiel:

Ein 40jähriger Angestellter ist von Januar bis Juli im Wechselschichtdienst unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 eingesetzt und leistet in dieser Zeit 240 Nachtarbeitsstunden. Ab August wechselt er in einen Schichtdienst mit starkem Anteil von Nachtarbeit und leistet bis Dezember unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 460 Nachtarbeitsstunden. Es ergeben sich nach Absatz 1 zwei Arbeitstage und nach Absatz 2 drei Arbeitstage Zusatzurlaub. Absatz 5 begrenzt den Anspruch auf insgesamt vier Arbeitstage Zusatzurlaub.

f) *Zu Absatz 6*

Absatz 6 enthält für die Anwendung der Absätze 1 und 2 eine Sonderregelung für nicht vollbeschäftigte Angestellte, die unter den BAT-KF fallen (vgl. § 3 Buchst. q).

Beispiel 1:

Für einen unter Absatz 2 fallenden Angestellten mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden ergibt sich, wenn die wöchentliche Arbeitszeit auf fünf oder mehr Arbeitstage verteilt ist, folgende Tabelle (die in Absatz 2 festgelegten Nachtarbeitsstunden sind im Verhältnis 30 zu 40 zu kürzen):

Bei einer Arbeitsleistung beträgt der
von mindestens Zusatzurlaub
113 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag
225 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage
338 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Beispiel 2:

Wie im Beispiel 1, jedoch ist die wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten auf drei Arbeitstage verteilt. Nach der hier anzuwendenden Vorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 3 Satz 1 vermindert sich der Zusatzurlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um $\frac{1}{250}$. Der Angestellte hat im Urlaubsjahr 104 zusätzliche arbeitsfreie Tage. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 folgende Tabelle (die Zusatzurlaubstage im Beispiel 1 sind jeweils um $\frac{104}{250}$ des Zusatzurlaubsanspruchs vermindert worden, Bruchteile eines Tages sind unberücksichtigt geblieben):

Bei einer Arbeitsleistung von mindestens	Zusatzurlaub
113 Nachtarbeitsstunden	–
225 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
338 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag

g) Zu Absatz 7

Bemessungsgrundlage für den Anspruch auf Zusatzurlaub ist die im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachte Arbeitsleistung. Damit ist sichergestellt, daß zu Beginn des Urlaubsjahres feststeht, ob und in welcher Höhe Anspruch auf Zusatzurlaub besteht. Erstmals entsteht der Anspruch auf Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 1982, und zwar auf der Grundlage der im Kalenderjahr 1981 erbrachten Arbeitsleistung.

Es zählt nur die bei demselben Arbeitgeber erbrachte Arbeitsleistung; sie braucht jedoch nicht im Angestelltenverhältnis geleistet worden sein (z. B. bei Übernahme eines Arbeiters ins Angestelltenverhältnis).

Der Anspruch entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres (Satz 2), auch wenn in diesem Jahr keine entsprechende Arbeitsleistung mehr zu erbringen ist. Scheidet der Angestellte mit Ablauf des Jahres der Arbeitsleistung aus, entsteht kein Anspruch. Scheidet er im Laufe des folgenden Urlaubsjahres aus, ist bei der Anwendung der Vorschriften des § 48 Abs. 5, 5 a und 5 b auch der Zusatzurlaub nach § 48 a zu berücksichtigen.

h) Zu Absatz 8

Die aufgeführten entsprechenden Leistungen werden auf den Zusatzurlaub nach § 48 a angerechnet. Freie Tage, die aufgrund einer anderweitigen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit anfallen, sind nicht zusätzliche freie Tage im Sinne des Absatzes 8.

8. Zu Nr. 7 (= § 49 BAT-KF)**a) Absatz 1**

Um eine Anspruchskonkurrenz mit den vorgesehenen entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften auszuschließen, war es erforderlich, den Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit von der Verweisung auf die beamtenrechtlichen Urlaubsbestimmungen auszunehmen.

b) Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3

Aus der Neufassung ergibt sich, daß der Zusatzurlaub nach § 48 a zwar in die Berechnung der höchstzulässigen Zahl von fünf Tagen Zusatzurlaub im Urlaubsjahr eingeht, nicht dagegen von der Begrenzung des Gesamturlaubs auf 34 Arbeitstage erfaßt wird. Durch diesen Zusatzurlaub können also – ebenso wie durch Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte – 34 Arbeitstage Urlaub im Urlaubsjahr überschritten werden.

Die Neufassung des Unterabsatzes 3 enthält im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 48 Abs. 4 Unterabs. 2 und 3 (vgl. Nr. 6) eine redaktionelle Klarstellung.

9. Zu Nr. 8 (= § 59 BAT-KF)**a) Zu Buchstabe a**

Die am 1. Juli 1981 in Kraft getretene Änderung der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 trägt Ausnahmefällen Rechnung, in denen die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht am Ersten des Monats beginnt. Dies kann sich z. B. ergeben, wenn gemäß § 53 AVG, § 1276 RVO eine Rente auf Zeit gewährt wird oder wenn die Rentenzahlung unmittelbar an ein gemäß § 17 AVG, § 1240 RVO für die Dauer von Rehabilitationsmaßnahmen gewährtes Übergangsgeld anschließt.

b) Zu Buchstabe b

Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 4 wurde unter redaktioneller Neufassung materiell der Änderung des Absatzes 1 Satz 3 angepaßt.

10. Zu Nr. 9 (= Nr. 7 SR 2 y BAT-KF)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

B. Zu § 2 (Änderung des MTL II-KF)**1. Allgemeines**

Die Ausführungen in Abschnitt A Nr. 1 gelten entsprechend.

2. Zu Nr. 1 (= § 15 MTL II-KF)

Die Änderungen entsprechen den Änderungen des § 15 BAT-KF. Auf die Hinweise hierzu in Abschnitt A Nr. 2 wird verwiesen.

3. Zu Nr. 2 (= § 19 MTL II-KF)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

4. Zu Nr. 3 (= § 29 a MTL II-KF)

Die Vorschrift ist nach der Ergänzung des § 15 Abs. 8 um die allgemeinen Begriffsbestimmungen „Wechselschichtarbeit“, „Wechselschichten“ und „Schichtarbeit“ (vgl. Nr. 1) redaktionell vereinfacht worden.

5. Zu Nr. 4 (= § 30 Abs. 5 MTL II-KF)

Die Ergänzung des § 30 Abs. 5 dient der Klarstellung im Hinblick auf die Regelung in § 19 Abs. 4.

6. Zu Nr. 5 (= § 31 Abs. 2 Unterabs. 3 MTL II-KF)

Die am 1. Juli 1981 in Kraft getretene Änderung entspricht der Änderung des § 36 Abs. 1 Unterabs. 3 BAT-KF. Auf die Ausführungen hierzu in Abschnitt A Nr. 4 wird hingewiesen.

7. Zu Nr. 6 (= § 48 Abs. 3 und 8 MTL II-KF)

a) Zu Buchstabe a

Die Neufassung des § 48 Abs. 3 tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Sie enthält gegenüber dem bisherigen Recht folgende Änderungen:

- aa) Der Berechnung des Zuschlags werden künftig nicht mehr die im vorangegangenen Kalenderjahr „bezahlten“ unständigen Lohnbestandteile zugrunde gelegt, sondern die unständigen Lohnbestandteile, die im vorangegangenen Kalenderjahr „zugestanden haben“ (vgl. auch die entsprechende Regelung für die Berechnung des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 BAT-KF).

- bb) Die Summe der unständigen Lohnbestandteile, die im vorangegangenen Kalenderjahr zugestanden haben, ist künftig nicht mehr durch die Zahl der entlohten Arbeitsstunden des vorangegangenen Kalenderjahres, sondern durch die Zahl der entlohten Arbeitsstunden des gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr um zwei Monate vorgezogenen zwölfmonatigen Berechnungszeitraumes zu teilen. Dadurch wird erreicht, daß für die Ermittlung der Zahl der entlohten Arbeitsstunden der Zeitraum zugrunde gelegt wird, der für die Bemessung der unständigen Lohnbestandteile maßgebend gewesen ist (vgl. § 31 Abs. 2 Unterabs. 2).

b) Zu Buchstabe b)

Die Ergänzung entspricht der Ergänzung des § 48 Abs. 4 Unterabs. 2 und 3 BAT-KF; auf die Ausführungen in Abschnitt A Nr. 6 wird verwiesen.

8. Zu Nr. 7, 8, 9 und 11 (= § 48 a, § 49 Abs. 5, § 53 Abs. 1 Unterabs. 2 und § 62 Abs. 1 und 2 MTL II-KF)

Die Änderungen entsprechen den Änderungen der §§ 48 a, 49 Abs. 2, 47 Abs. 7 und 59 Abs. 1 und 2 BAT-KF. Auf die Ausführungen in Abschnitt A Nr. 7, 8, 5 und 9 wird verwiesen.

9. Zu Nr. 10 und 12 (= § 59 Abs. 1 und SR 2 h MTL II-KF)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Sachbezugswerte für 1982

Landeskirchenamt

Az.: 153/82/A 7-02

Bielefeld, den 5. 1. 1982

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1379) aufgrund des § 17 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches den Wert der Sachbezüge für das Kalenderjahr 1982 festgesetzt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat den Wortlaut der Sachbezugsordnung in der vom 1. Januar 1982 an geltenden Fassung am 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 1380) bekanntgemacht. Wir geben die Neufassung der Sachbezugsordnung nachstehend bekannt.

**Verordnung
über den Wert der Sachbezüge in der Sozial-
versicherung für das Kalenderjahr 1982
(Sachbezugsverordnung 1982 – SachBezV 1982)**

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 450,- DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung	10 vom Hundert,
für Beleuchtung	2 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	21 vom Hundert,
für Abendessen	21 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung mit drei Beschäftigten	um 30 vom Hundert,
bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten	um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr	um 30 vom Hundert
und für jedes Kind über 6 Jahre	um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung sind die sich nach Absatz 2 ergebenden Werte anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennig aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

An Stelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 450,- DM monatlich treten in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen	415,- DM,
Berlin, Nordrhein-Westfalen, und Saarland	440,- DM.

§ 5

Berlin-Klausel

...

§ 6

Inkrafttreten

- (1) (Inkrafttreten)
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten
 - bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1982 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
 - bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1982 gewährt wird.
- (3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1982 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.

Datenschutz – Kirchenbuchordnung –

Landeskirchenamt
Az.: 45274/A 11-05

Bielefeld, den 10. 12. 1981

Die kirchlichen und staatlichen Datenschutzgesetze haben auf Eintragungen in Kirchenbücher nach dem 1. Oktober 1874 Einfluß gewonnen.

Anträgen gemäß § 31 Kirchenbuchordnung auf Abschriften, Bescheinigungen oder auf Auskünfte aus Kirchenbüchern darf nur entsprochen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, daß die Abschrift, die Bescheinigung oder die Auskunft für seinen Personenstand, seinen Familiennamen oder seine Kirchenmitgliedschaft Bedeutung hat. Das gleiche gilt für Anträge auf Einsichtnahme in Kirchenbücher gemäß § 14 Absatz 1 Kirchenbuchordnung.

Nach der Datenschutzordnung (DSO) vom 18. Januar 1978 i.V.m. § 1 des Kirchengesetzes der EKD über den Datenschutz vom 10. November 1977 (KABl. 1978 S. 15), reicht somit entgegen dem Wortlaut des § 29 Absatz 2 Buchstabe b Kirchenbuchordnung lediglich „berechtigtes Interesse“ für die Antragsbegründung nicht mehr aus.

Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 12. 1981
Az.: 46423/81/A 12-08/4

Die Westfälische Landessynode hat im November 1981 die nachstehende Nachwahl zum Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche der Union vorgenommen:

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Dirk Gottschick zum Ersten Stellvertreter des nichttheologischen Mitgliedes.

Gesundheitsüberprüfung vor Aufnahme einer unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 11. 1981
Az.: 14665/C 4-14

Nach §§ 47/48 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. 12. 1979 (BGBl. I. S. 2262 ff) ist für Lehrer, Schulbedienstete und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätigen Personen eine jährliche Untersuchung der Atmungsorgane zwingend vorgeschrieben.

Demgemäß sind auch alle Pfarrer und andere kirchliche Bedienstete, die in einer Schule Unterricht erteilen, verpflichtet, vor Annahme ihrer Tätigkeit und dann jährlich einmal durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes bzw. bei Wiederholungsuntersuchungen auch durch ein Zeugnis eines sonstigen Arztes den Nachweis zu führen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Bei Wiederholungsuntersuchungen durch einen sonstigen Arzt, hat dieser eine Abschrift des Zeugnisses dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden. Gleiches gilt für Pfarrer und andere kirchliche Bedienstete, die – auch kurzzeitig – zum Aufsichts-, Lehr-, Pflege- oder Erziehungspersonal von Schülerheimen, Schullandheimen, Säuglingsheimen, Kinderheimen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Lehrlings- und Jugendwohnheimen, Ferienlagern und ähnlichen Einrichtungen gehören.

Die §§ 44 bis 48 des Bundes-Seuchengesetzes, die besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen enthalten, wollen von ihrem Sinn her alle Unterrichtsveranstaltungen und Aufsichts-, Lehr- und Erziehungstätigkeiten in Gemeinschaftseinrichtungen der o. a. Art erfassen. Sie sollten daher auch von den Pfarrern und anderen kirchlichen Bediensteten, die kirchlichen Unterricht (Katechumenen-, Konfirmanden-Unterricht, auch Vorkatechumenen-Unterricht und Kurse bzw. Seminare nach der Konfirmation, soweit sie stattfinden) erteilen, beachtet werden.

Wir fordern daher alle Pfarrer und andere kirchliche Bedienstete, die kirchlichen Unterricht erteilen, auf, soweit sie nicht bereits wegen ihrer Tätigkeit in Schulen oder den o. g. Gemeinschaftsein-

richtungen zu Untersuchungen verpflichtet sind, sich den jährlichen Untersuchungen, wie sie in dem genannten Gesetz gefordert werden, zu unterziehen. Soweit erforderlich, können die Kosten hierfür auf die Kirchenkasse übernommen werden.

Unsere Verfügung vom 29. 6. 1970 – Az.: 9007/C 4-14 – (KABl. 1970 S. 130) wird hiermit aufgehoben.

Kreissatzung des Kirchenkreises Vlotho der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Der Kirchenkreis Vlotho wurde durch Beschluß der Westfälischen Provinzialsynode von 1838 gebildet. Der Beschluß ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der königlichen Regierung in Minden von 1841/Seite 24 ff inkraft getreten.

Zum Kirchenkreis Vlotho der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden Babbenhausen-Oberbecksen, Bad Oeynhausens-Altstadt, Bad Oeynhausens-Wichern, Bonneberg, Dehme, Eidinghausen, Eisbergen, Exter, Gohfeld, Hausberge, Holtrup, Holzhausen, Lohe, Mahnen, Rehme, Valdorf, Veltheim, Vlotho St. Johannis, Vlotho St. Stephan, Volmerdingsen, Wehrendorf, Werste, Wittel und die Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof zusammengeschlossen.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das derzeitige Siegelbild zeigt ein Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten: „Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Vlotho“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem

Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
- b) den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises, der in § 1 genannten Kirchengemeinden;
- c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden und der Gemeindevertretung der Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof entsandt werden;
- d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(2) Jedes Presbyterium und die Gemeindevertretung der Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof entsenden gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; ferner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b) angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus

- dem Superintendenten,
- dem Synodalassessor,
- dem Skriba
- und weiteren sechs Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für den Superintendenten – wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:

- a) Rechnungsprüfungsausschuß
- b) Finanzausschuß
- c) Nominierungsausschuß
- d) Fachausschüsse, die auf Grund von Synodalbeschlüssen für bestimmte Arbeitsbereiche gebildet sind.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse nach § 7 (1) a), b) und c) werden Mitglieder der Kreissynode berufen. In die weiteren Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie der Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof. Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nicht abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Bad Oeynhausen errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Vlotho – Kreiskirchenamt –“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten oder Angestellten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).

(2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12

Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises. Zur Zeit werden die Kirchenkassen der Kirchengemeinden Dehme, Gohfeld und Vlotho-Johannis und die Friedhofskassen der Kirchengemeinden Exter, Gohfeld, Hausberge, Holtrup und Mahnen von örtlichen Rendanten geführt.

(2) Der Verwaltungsleiter führt selbständig im Rahmen der Bestimmungen der Verwaltungsordnung der EKvW für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

§ 13

Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 14

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt am 01. 01. 1980 in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 8. Juni 1979

Der Kreissynodalvorstand

Schumann, Superintendent
(L.S.) Dr. Bulius, Synodalältester

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho vom 8. Juni 1979 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 18. Dezember 1979

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Markert
Az.: 29208/Vlotho I

Bekanntmachung des Siegels der Kirchlichen Hochschule Bethel der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 12. 1981
Az.: 46453/Bethel-Zion 9

Die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld, hat der Kirchlichen Hochschule Bethel durch Satzung vom 12. Juni 1979 (KABl. 1979 S. 205) das Siegelrecht übertragen.

Für die Kirchliche Hochschule Bethel führt der Rektor gem. § 16 der Satzung folgendes Siegel:



Für Habilitations- und Promotionsurkunden nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 der Satzung i.V.m. den §§ 116 und 118 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) vom 20. November 1979 (GV NW 1979 S. 926) führt die Kirchliche Hochschule Bethel das große Siegel, und zwar als Prägesiegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Urkunde über die Auflösung des Gemeindeverbandes St. Reinoldi in Dortmund

Auf Grund von § 5 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965/

16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 6)/3. November 1977 (KABl. 1977 S. 147) wird mit Zustimmung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Der durch Urkunde vom 8. März 1948 – Az. 1703/Dortmund-Reinoldi 10 – (KABl. 1948 S. 55) errichtete Gemeindeverband St. Reinoldi in Dortmund wird aufgelöst.

§ 2

Die Vermögensauseinandersetzung ist in der Urkunde betreffend die Feststellung der Vermögensauseinandersetzung der Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes St. Reinoldi in Dortmund vom 4. Oktober 1981 niedergelegt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Oktober 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 38793/Dortmund-Gem. Verb. St. Reinoldi 1

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 14. 10. 1981 vollzogene Auflösung des Gemeindeverbandes St. Reinoldi in Dortmund wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 11. November 1981

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
(L.S.) Meinel
G.Z.: – 44.II.5 –

Urkunde über die Auflösung des Gemeindeverbandes St. Petri- Nicolai in Dortmund

Auf Grund von § 5 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965/16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 6)/3. November 1977 (KABl. 1977 S. 147) wird mit Zustimmung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Der durch Urkunde vom 8. März 1948 – Az. 1703/Dortmund-Petri-Nicolai 10 – (KABl. 1948 S. 56) errichtete Gemeindeverband St. Petri-Nicolai in Dortmund wird aufgelöst.

§ 2

Die Vermögensauseinandersetzung ist in der Urkunde betreffend die Feststellung der Vermögensauseinandersetzung der Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes St. Petri-Nicolai in Dortmund vom 4. Oktober 1981 niedergelegt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Oktober 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 38791/Dortmund-Gem. Verb. St. Petri-Nicolai 1

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 14. Oktober 1981 vollzogene Auflösung des Gemeindeverbandes St. Petri-Nicolai in Dortmund wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 11. November 1981

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
(L.S.) Meinel
G.Z.: 44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde Minden, die in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelisch-Lutherische St. Martini-Kirchengemeinde Minden umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt an der Brücke der Hahler Straße über den Mittellandkanal. Sie folgt der Mitte des Kanals nach Osten bis zur Brücke des Bayernrings über den Mittellandkanal und wendet sich auf der Westseite des Bayernrings nach Südwesten der Hahler Straße zu. Sie folgt der Hahler Straße auf ihrer Nordseite nach Westen bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Oktober 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 34609/Minden-Marien – Minden-Martini

Urkunde

Die durch Urkunde vom 14. Oktober 1981 – Az.: 34609/Minden-Marien – Minden-Martini – vom Lan-

deskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung zwischen der Ev. St. Marien-Kirchengemeinde Minden und der Ev. St. Martini-Kirchengemeinde Minden wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 25. Nov. 1981

Der Regierungspräsident

In Vertretung

V o ß k u h l e

(L.S.)

44.II.5-8010 (06)

Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 1. 1982
Az.: 2053/A 7-14

Die diesjährige Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten findet statt von Montag, 10. Mai 1982 (Beginn 16.00 Uhr) bis Donnerstag, 13. Mai 1982 (Abschluß nach dem Mittagessen)

in der Familienferienstätte Usseln

Montag, den 10. Mai 1982:

- 15.30 Uhr Anreise
- 16.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
– Hans Jürgen Bremer, Dortmund, Vorsitzender des Ausschusses für Fortbildung und Veranstaltungen –
- 16.30 Uhr „Aktuelle Fragen kirchlicher Arbeit“
– Vizepräsident Dr. Begemann, LKA Bielefeld –
- 19.30 Uhr „Strukturen und Aufgaben des RWV“
– Verwaltungsdirektor Baltes, Dortmund –

Dienstag, den 11. Mai 1982:

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pastor Kochs, Volksmissionarisches Amt, Witten –
- 10.00 Uhr „Technische Entwicklung im Büro aus der Sicht eines Computerherstellers“
– Götz Klingenburg, Fa. Nixdorf (Vertriebsleiter Deutschland Öffentliche Verwaltung und Sozialversicherungen) –
- 14.00 Uhr Besichtigung der Fa. Nixdorf Computer AG, Paderborn
- 19.30 Uhr „Auswirkungen der Hochzinsphase auf die Arbeit der kirchlichen Körperschaften“
– Direktor Donnerstag, DG Münster –

Mittwoch, den 12. Mai 1982:

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pastor Griewatz, Volksmissionarisches Amt, Witten –
- 10.00 Uhr „Lebensqualität in der Arbeitswelt“
– Frau Wermes, Sozialamt der Ev. Kirche von Westfalen, Villigst –

- 15.30 Uhr „Technische Entwicklung im Büro aus der Sicht der Verwaltungskommission“
– Superintendent Werbeck, Bochum –
- 19.30 Uhr „Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienstrecht“
– LK-Verwaltungsrat Kraß, LKA Bielefeld –

Donnerstag, den 13. Mai 1982:

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Herr Meile, Volksmissionarisches Amt, Witten –
- 10.00 Uhr „Haushaltswesen – heute und in Zukunft unter Einsatz der Technik“
– Herr Corell, Landeskirchenkasse Darmstadt –
- 11.00 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
– Hans Jürgen Bremer, Dortmund –

Anmeldungen sind (unter Angabe des Alters) bis zum 13. April 1982 zu richten an das Volksmissionarische Amt der Ev. Kirche von Westfalen, Röhrchenstraße 10 in 5810 Witten/Ruhr (Tel.: 0 23 02/1 36 11 u. 1 24 22).

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 85,- DM je Teilnehmer wird von den Kirchenkreisen bzw. Kirchengemeinden erbeten und ist bei der Anmeldung an das Volksmissionarische Amt in Witten (Kassengemeinschaft Haus Villigst) Konto-Nr. 4305 bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft eG in Münster zu überweisen.

Teilnehmer, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen 20,- DM (mit Übernachtung 30,- DM) pro Tag.

Das Haus des Synodalverbandes Hamm in Usseln ist zu erreichen:

Mit der Bundesbahn:

- a) Strecken Hagen – Schwerte – Arnsberg – Brilon Wald – Willingen – Usseln (Kurswagen nach Bad Wildungen)
- b) Strecke Bremen – Bassum – Lübbecke – Bielefeld – Paderborn – Brilon Stadt – Brilon Wald – Usseln – Korbach – Frankfurt.
- c) Strecke Lippstadt – Erwitte – Bad Belecke (Westfälische Landeseisenbahn) – Brilon Stadt – Brilon Wald – Willingen – Usseln.

Mit dem Auto:

- a) Bundesstraße 7 – Hagen – Iserlohn – Arnsberg – Brilon – Abzweigung nach Kassel über Willingen – Usseln.
- b) Bundesstraße 1 – Dortmund – Soest – Abzweigung nach Brilon, dann weiter wie a).
- c) Paderborn – Büren – Brilon – Willingen – Usseln.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Dortmund-Süd am 16. September 1981 vollzogene Wahl des Pfarrers Jochen B o h l, Aplerbeck, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Dortmund-Süd;

die von der Kreissynode Plettenberg am 4. November 1981 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Rüdiger Schmale, Werdohl, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Wolfgang Plaga, Plettenberg, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Plettenberg.

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Abromeit, am 6. Dezember 1981 in Gevelsberg;
 Pastor im Hilfsdienst Ubbo de Boer, am 13. Dezember 1981 in Dortmund-Hörde;
 Pastor im Hilfsdienst Horst Bögeholz, am 29. November 1981 in Herten-Disteln;
 Pastor im Hilfsdienst Burkhard Budde, am 6. Dezember 1981 in Spenge;
 Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Höcker, am 13. Dezember 1981 in Dützen;
 Pastorin im Hilfsdienst Margarete Pellingner, am 29. November 1981 in Annen;
 Pastor im Hilfsdienst Gerd Raschick, am 25. Oktober 1981 in Herten;
 Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Schnurr, am 1. November 1981 in Oeventrop;
 Pastor im Hilfsdienst Werner Schulze, am 18. Oktober 1981 in Sundern;
 Pastorin im Hilfsdienst Christiane Werschkuhl, am 25. Oktober 1981 in Gronau;
 Pastor im Hilfsdienst Giselher Werschkuhl, am 20. September 1981 in Gemen;
 Pastor im Hilfsdienst Manfred Wuttke, am 8. November 1981 in Dortmund-Scharnhorst.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Andreas Aland zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;
 Pfarrer und Superintendent Norbert Beer, Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Münster;
 Pastorin im Hilfsdienst Gisela Braune zur Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (6. Verbandspfarrstelle);
 Pfarrer Joachim Erlbruch, Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;
 Pastor im Hilfsdienst Otto Flender zum Pfarrer des Kirchenkreises Minden (7. Pfarrstelle);
 Pastor im Hilfsdienst Heinz-Werner Gödde zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eickel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;
 Pastorin im Hilfsdienst Gudrun Laqueur zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bönen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;
 Pastor im Hilfsdienst Reinhard Meiners zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Wolfgang Müller, Evang. Standortpfarrer für die Standorte Köln I, Beßberg, Euskirchen und Mechernich, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Marsberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor Wolf-Dieter Rieß zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werdohl (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Schildknecht zur Pfarrerin der Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Dr. Ursula Schnell, Dortmund, zur Pfarrerin der Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pfarrer Werner Wiechelt, Ev. Kirchengemeinde Schwelm, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Holte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh.

In den Wartestand versetzt ist:

Pfarrer Dr. Jörg Müller, Dortmund, infolge Übernahme einer befristeten hauptamtlichen Mitarbeit im Bereich Weltmission und Ökumene.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Ernst Haesner, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Januar 1982;

Pfarrer Siegfried Hellmund, Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (13. Pfarrstelle), zum 1. November 1981;

Pfarrer Hans-Günter Jansen, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hörde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Januar 1982;

Pfarrer Dr. Gottfried Kunze, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. November 1981;

Pfarrer Irmingard Precht, Pfarrerin der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Dezember 1981.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Walter Behrens, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Borgeln, Kirchenkreis Soest am 3. Dezember 1981 im Alter von 73 Jahren;

Pastor Erich Hahn, Ev. Kirchengemeinde Gleisdorf, Kirchenkreis Wittgenstein, am 12. Dezember 1981 im Alter von 56 Jahren;

Pfarrer i. R. Horst Meichsner, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm, am 20. September 1981 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrer i. R. Erwin Schmerling, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm, am 25. Oktober 1981 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedhelm Schmitz, zuletzt Kirchenkreis Herford, am 30. Dezember 1981 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrer i. R. Otto Spieckermann, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst, Kirchenkreis

Münster, am 18. Oktober 1981 im Alter von 74 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

13. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld als Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an beruflichen Schulen;

12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn als Pfarrstelle für Diakonie in Iserlohn;

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Vlotho als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

b) die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Vorsitzenden der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1, zu richten sind:

5. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an beruflichen Schulen;

c) die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Vorsitzenden des Kirchenkreisverbandes Herford, Minden, Lübbecke, Vlotho, Geistwall 32, 4990 Lübbecke 1, zu richten sind:

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Herford, Minden, Lübbecke, Vlotho als Pfarrstelle für Telefonseelsorge;

d) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bonneberg (mit Religionsunterricht), Kirchenkreis Vlotho;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Erkenstwick, Kirchenkreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hukarde, Kirchenkreis Dortmund-West;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hücker-Aschen, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Medebach, Kirchenkreis Arnsberg;

4. Pfarrstelle der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rünthe, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf (mit Religionsunterricht), Kirchenkreis Vlotho;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen.

e) die zum 1. April 1982 frei werdende 1. landeskirchliche Studentenpfarrstelle an der Universität Münster.

Es sind die von der Kirchenleitung am 16. 9. 1971 beschlossenen Grundsätze zum Verfahren bei der Besetzung von Studentenpfarrstellen anzuwenden.

Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt, z. Hd. Herrn Landeskirchenrat Rösener, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1, zu richten.

Ernannt sind:

Oberstudienrat im Kirchendienst Karlheinz Buchwald zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst am Ev. Gymnasium Meinerzhagen;

Studienrätin im Kirchendienst Magdalene Fuchs, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst;

Studienrat im Kirchendienst Dr. Fritz Hartmuth, Studienkolleg des Ökumenischen Studienwerkes e.V., Bochum, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studienrat Eberhard Horn, Ev. Landesschule zur Pforte, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat im Kirchendienst Heinz-Jörg Höpper, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Herr Wolfgang Jakobi, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Oberstudienrat im Kirchendienst Gerd-Heinrich Niemeyer, Söderblom-Gymnasium, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst;

Oberstudienrat im Kirchendienst Hans Obermeyer, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst;

Studienrat im Kirchendienst Hans-Martin Scherer, Söderblom-Gymnasium, Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst.

Berufungen zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Gerhardt Blum ist mit Wirkung vom 1. Januar 1982 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Recklinghausen berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden;

Herr Kirchenmusikdirektor Heinrich Ehm ann ist mit Wirkung vom 1. Januar 1982 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Hagen berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden;

Herr Kantor Reinhard Grotz ist mit Wirkung vom 1. Februar 1982 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Gütersloh berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden;

Herr Kantor Herbert Heidbreder ist mit Wirkung vom 1. Januar 1982 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Vlotho berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden;

Herr Kantor Wolfgang Mielke ist mit Wirkung vom 1. Januar 1982 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Münster berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden;

Herr Kantor Günter Schreiber ist mit Wirkung vom 1. Januar 1982 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Arnshagen berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden;

Herr Kirchenmusikdirektor Georg See ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Iserlohn berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Helmut Franke, Hauptstraße 10, 7742 St. Georgen.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Birgit Schlu ck, Gilsingstraße 48, 4630 Bochum 1;
Annette Schöpke, geb. Schröder, Volksgartenstraße 12, 4600 Dortmund 72;

Wilfried Wagener, Hasenkampstraße 34, 5990 Altena 8.

Stellenangebote:

Beim Kirchenkreis Gütersloh ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines(r) Verwaltungsangestellten – Verg.-Gr. V1b/Vc BAT-KF – im Aufgabenbereich „Kindergärten“ zu besetzen. Eine andere Aufgabenzuordnung bleibt vorbehalten.

Um die Stelle können sich auch jüngere evangelische Interessenten bewerben, die die Eingruppierungsvoraussetzungen noch nicht erfüllen; es besteht die Möglichkeit, berufsbegleitend den I. kirchlichen Verwaltungslehrgang zu besuchen.

Wir erwarten: berufliches Engagement, Bereitschaft zur schnellen Einarbeitung, kooperativen Arbeitsstil, Organisationstalent und Fähigkeit zu sorgfältiger und eigenverantwortlicher Arbeit

Wir bieten: Hilfe bei der Einarbeitung in den Aufgabenbereich, gleitende Arbeitszeit, die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen und Mithilfe bei der Wohnraumbeschaffung.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie bitte den Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes Gütersloh, Herrn Schliebitz, an: 05241-1834.

Ihre Bewerbung mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, begl. Zeugnisablichtungen, lückenlosen Nachweis des Bildungs- und Berufsweges sowie Angabe von Referenzen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Gütersloh, Kirchstraße 16 a, 4830 Gütersloh 1.

Beim Kirchenkreis Gütersloh ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines(r) Kirchenoberinspektors(in) – BesGr. A 10 BBesG – im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu besetzen.

Es ist beabsichtigt, dem Stelleninhaber bei Bewährung und entsprechender Eignung in absehbarer Zeit die Leitung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens bei gleichzeitiger Ernennung zum Kirchenamtman – BesGr. A 11 BBesG. – zu übertragen.

Um die Stelle können sich auch jüngere evangelische Beamte bewerben, die die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erst kürzlich abgelegt haben.

Wir erwarten: berufliches Engagement, Bereitschaft zur schnellen Einarbeitung, kooperativen Arbeitsstil, Organisationstalent und Fähigkeit zu sorgfältiger, selbständiger und eigenverantwortlicher Arbeit.

Wir bieten: gleitende Arbeitszeit, die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen und Mithilfe bei der Wohnraumbeschaffung.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie bitte den Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes Gütersloh, Herrn Schliebitz, an: 05241-1834.

Ihre Bewerbung mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, begl. Zeugnisablichtungen, lückenlosem Nachweis des Bildungs- und Berufsweges sowie Angabe von Referenzen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Gütersloh, Kirchstraße 16 a, 4830 Gütersloh 1.

Der Kirchenkreis Recklinghausen hat die Stelle des Leiters/der Leiterin der Kreiskirchlichen Verwaltung zum 1. 7. 1982 neu zu besetzen. Die Stelle ist laut Stellenplan nach A 14 BBO/Ib BAT (KF) ausgeschrieben.

Zum Kirchenkreis Recklinghausen gehören 21 Kirchengemeinden mit ca. 152 000 Gemeindegliedern in sieben Städten des nördlichen Ruhrgebietes. 19 Gemeinden haben sich der zentralen Verwaltung angeschlossen. Unter der Verantwortung des Kirchenkreises arbeiten folgende Dienste: Berufsbildende Schulen, Synodaljugendpfarramt, Schulreferat, Erwachsenenbildung, Telefonseelsorge, Campingarbeit und der kirchliche Dienst in der Arbeitswelt. Die Kreiskirchliche Verwaltung hat gegenwärtig 24 Mitarbeiter.

Der Kirchenkreis sucht einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die im kirchlichen Dienst Erfahrungen gesammelt hat.

– Er/sie soll in der Lage sein, Leitungsverantwortung wahrzunehmen und Aufgaben sachgerecht zu delegieren.

– Die Mitarbeiter im Haus des Kirchenkreises wünschen sich einen Verwaltungsleiter, der durch seine Person und seinen Arbeitsstil zu einem herzlichen Betriebsklima beiträgt.

– Die Pfarrer und Mitarbeiter in den Gemeinden erhoffen sich von ihm/ihr Hilfestellung für ihre vielfältigen Aufgaben.

Der Kreissynodalvorstand erwartet, daß der zukünftige Verwaltungsleiter seinen Wohnsitz im Kirchenkreis nimmt.

Bewerbungen und Anfragen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes, Superintendent K. H. Gilhaus, Lisztstraße 29, 4350 Recklinghausen, Telefon 023 61/1 35 29.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

H. Ludwig: „**Licht und Schatten**“, Lebn. Kurzgeschichten zum Vorlesen, Aussaat Verlag, Wuppertal, 1981.

Diesen Kurzgeschichten, deren Vorlesedauer genau angegeben ist: einmal 15 Minuten, durchschnittlich jedoch 5 Minuten, ist jeweils Thema, Kurzinhalt, Stichworte zur Diskussion, Texte zur Bibelarbeit (ausgedruckt) beigelegt, so daß man sofort übersehen kann, wo und wann diese Geschichte im Unterricht eingesetzt werden kann. Es sind keine „frommen Erzählchens“, sondern ganz nüchterne Berichte, an deren realen Hintergrund man sich aus Zeitung und Fernsehen noch erinnern kann. Diese Geschichten treffen genau das Interesse der Jugendlichen und verlocken zum Gespräch. Der Verfasser hilft durch seine Zielangabe, den jeweiligen Tatbestand in der richtigen Perspektive zu sehen. Auch der gelangweilte Konfirmand und Berufsschüler wird hier gern mitdiskutieren. Eine vorzügliche Arbeitshilfe. G. B.

Kurt Rommel, „**Auch im Alter bist du da**“, Psalm-brevier II. mit Bildern von Rembrandt. Lieder, Bekenntnisse u. Gebete der Bibel. Verlag am Eschbach, 1981, 7841 Eschbach, DM 16,80.

Das Büchlein kann nicht nur durch 4 Wochen als Tageslektüre begleiten, sondern sich auch auf den Jahreslauf einteilen lassen. Im Anhang wird dazu eine ausführliche Anleitung gegeben. Das angegebene Material ist so schwergewichtig und zentral, daß man es kaum an einem einzigen Tag ausschöpfen kann, wenn man nicht an den Sessel oder ans Bett gefesselt ist, das jede andere Beschäftigung unmöglich macht. Das Thema ist jeden Tag weitgefaßt und spricht nicht nur unser Leid, sondern auch unsere Freuden an, die wir zu leicht übersehen. Es ist ein Trostbuch allerersten Ranges. Auch im Äußeren hat der Verleger an den Leser gedacht. Das Büchlein ist leicht zu halten und seine Drucktypen sind auch für schwache Augen lesbar. Der hohe Preis ist nur im ersten Augenblick erschreckend, wenn man bedenkt, wieviel Geld für läppi-sche Dinge bei Krankenbesuchen und Geburtstagen ausgegeben wird, die schnell im Papierkorb oder Abfalleimer landen. G. B.

Torben Christensen, „**Christus oder Jupiter**“, Der Kampf um die geistigen Grundlagen des Römischen Reiches. Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht, 1981, 295 S., DM 36,-.

Die sehr gute Übersetzung läßt uns an der höchstinteressanten Beschreibung der Umwelt der Urgemeinde im Römischen Reich vollen Anteil nehmen. Die politische Situation und das soziale Umfeld ist dabei ebenso im Blick des Kopenhagener Kirchenhistorikers wie die kulturellen und speziell auch die kultischen Gegebenheiten. So wird zunächst die Entstehung der kaiserlichen Staatsreligion deutlich gemacht, die in Italien anders aussieht als im hellenistischen Osten. In ihr muß die Urgemeinde ihren Platz finden und ist trotz der Verfolgung zunächst weiterhin loyal zum Staat. Sie wird der Arbeit der Apologeten zum Trotz nicht nur eine geistliche sondern auch politische Herausforderung für den Staat und so kommt es für den Verfasser der Johannes Offenbarung zur radikalen Trennung vom römischen Staat. Die Kirche wird selbst Staat unter der Führung des immer mehr erstarkenden Bischofsamtes. Dies wird nicht nur in großen Linien sondern mit vielen Einzelheiten vom Verfasser so lebendig geschildert, daß man mit bleibender Spannung weiter liest. Auf besonderes Interesse stößt die Schilderung des christlichen Kaisertums unter Konstantin, das für viele Theologen zu Unrecht heute nur negativ gesehen wird. Das Verschwinden des Heidentums ist jedoch nicht die Folge tyrannischer Unterdrückung gewesen, sondern lag an dem mangelnden Willen zum Kampf für seine Sache (S. 245) der auch durch Julian nicht wieder erweckt werden konnte. Das Buch schließt mit der überzeugenden Feststellung, daß aus dem Zusammenstoß von Heidentum und Christentum sich die Lebensform entwickelte, die bisher die Grundlage der europäischen Kultur und Zivilisation bildet. (S. 282) G. B.

Jürgen Roloff, „**Die Apostelgeschichte**“, NTD 5, 17. Auflage, Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen, 1981, 389 S., DM 38,-.

Die neue Auflage ist so völlig neu gearbeitet, daß der, wer die früheren Auflagen des Sammelwerkes

besitzt, sie sich getrost beschaffen sollte. Schon der ums doppelte gewachsene Umfang mit seinen vielen Exkursen zeigt, daß der Leser erwarten kann, auf alle Probleme hingewiesen zu werden, die die historisch kritische Forschung herausgearbeitet hat. Diese Exkurse, die sich mit den Themen: Jesu Himmelfahrt, die „Zwölf“, die Bezeichnung Jesu als Herr, Ursprung und Bedeutung der christlichen Taufe, die urchristliche Gütergemeinschaft, die Areopagrede des Paulus, werden im Blick auf gegenwärtige Fragestellungen mit Recht unser ganz besonderes Interesse finden. Sie werden mit überzeugenden Beweisführungen gültig beantwortet. Die von 5 auf 15 Seiten erweiterte Einführung behandelt die Probleme der Verfasserschaft (kein Paulusschüler, vielleicht aus Italien stammend, Entstehungszeit um 90, Paulusbiographie und Briefe weitgehend unbekannt), der Quellenkritik und Formgeschichte (ohne überzeugende Ergebnisse im Gegensatz zu der modernen Tendenzkritik, die aber die Ansicht Chr. F. Bauerd überholt). Sein Wert als Geschichtsschreiber, der seine theologischen Anliegen zur Sprache bringen will, hatte vielleicht begrenzte schriftliche Quellen und im Hintergrund informierende Vorlagen zur Verfügung z. B. für die Romreise des Paulus. Der Aufriß der Apostelgeschichte folgt offenbar geographischen Gesichtspunkten. Die Überlieferung legt das Gewicht auf den ägyptischen Text, dessen Überarbeitung als westlicher Text erscheint, der nicht die Handschrift des Lukas trägt. Ein sehr ausführliches Literaturverzeichnis, das auch Aufsätze nennt, ermöglicht es, Spezialproblemen nachzugehen. Die Auslegung gliedert sich jeweils in eine allgemeine Analyse und eine versweise, sehr ausführliche Erläuterung, die auch dem Sprachunkundigen keine Probleme bereitet. Ein Buch, das jeder Auslegungsbemühung reichen Gewinn bringt. Nur am Rande sei noch vermerkt, daß der Verfasser als der Herausgeber der NTTheologie von L. Goppelt sich als Kenner der neutestamentlichen Gesamtsituation erwiesen hat.

G. B.

Joseph Bernhart, **„Daß er euer Herz tröste“**, Echter Verlag, Würzburg, 1981, 54 S., 6,80 DM.

Wer es jemals mit einem tief Trauernden zu tun gehabt hat, weiß, wie schwer es ist, ihm die drückende Last des Schmerzes und der Verzweiflung,

der Angst und der Verbitterung leichter zu machen, geschweige denn, abzunehmen. Dann dünken uns unsere Worte schal und wir sind beschämt, daß wir so wenig trösten können. Noch gibt es Gemeindeglieder, denen man mit einigen Psalmversen, Prophetenworten und Gesangbuchliedern ein wenig helfen kann. Aber meist werden wir es mit solchen Unglücklichen zu tun haben, denen die kirchliche Verkündigung seit langem fern gerückt ist. Für sie können Bibelworte wie Steine statt Brot werden. Sie wissen nichts mehr mit ihnen anzufangen. Sie müssen erst für sie aufgeschlossen werden. Der Verfasser zeigt, wie man aus christlichem Glauben auch ihnen Trost zusprechen kann, daß sie spüren, wie ernst man ihren Schmerz nimmt und wie man mit ihnen den Weg aus dem Tod ins Leben, aus ihrer hoffnungslosen Trauer heraus in eine hoffende Getrostheit gehen möchte. Man kann dem Verfasser für seine hilfreiche Wegweisung, die sich auch sehr gut als Geschenk eignet, nur dankbar sein.

G. B.

W. Erk, **„Warten auf ihn“**, Besprechung im KABl. 11/1981. Der Verlag teilt mit, daß zu den Holzschnitten Dias beim Verlag erhältlich sind. Die Serie kostet in Klarsichthülle DM 18,-.

„Neues Testament und Psalter in der Sprache Martin Luthers für Leser von heute“, Friedrich Wittig Verlag und Schriftenmissions Verlag, 1981.

Da ist nun endlich die Bibelausgabe, auf die viele ev. Christen schon seit Jahren sehnlichst gewartet haben. Luthers Originalübersetzung aus dem Jahre 1545, in die heutige Orthographie umgeschrieben, so daß sie bequem mit großer Freude gelesen werden kann. Auch unverständliche Ausdrücke wie etwa der „Krebs der Gerechtigkeit“ (Eph. 6) brauchen uns nicht verdrießen, denn erstens sind sie in kleinen Anmerkungen erklärt und zum ändern ist ja schließlich überall eine moderne Übersetzung zur Hand, die man vergleichen kann. Auch Luthers eigene Glossen sind mit abgedruckt, vor allem aber, und das ist nicht genug zu rühmen, Luthers Vorreden zu den einzelnen Büchern, für die Offenbarung sogar alle beide, die von 1522 und die von 1545. 34 Holzschnitte aus der Cranachschule vervollständigen den Band, der das beste Weihnachtsgeschenk, das die beiden Verlage der ev. Christenheit machen konnten, ist.

G. B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH
5804 HERDECKE 2

0003